



**DRITTE ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE RÜDNITZ**

Entwurf

BEGRÜNDUNG

Auftraggeber: Amt Biesenthal-Barnim
handelnd für die Gemeinde Rüdnitz
Berliner Str. 1
Tel.: (03337) 4599-0
Fax: (03337) 4599-46

Auftragnehmer: W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH
Louis-Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin
Tel.: (0 33 38) 75 66 00
Fax: (0 33 38) 75 66 02
Mail: info@wow-berna.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung André Nerlich
Susan' Grabsch, Landschaftsplanerin

Bernau bei Berlin, November 2020

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Teil I Planzeichnung	5
Teil II Begründung zur 3.Flächennutzungsplanänderung.....	7
1 Allgemeine Planungsvoraussetzungen	7
1.1 Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung	7
1.2 Aussagen zur Raumordnung und Landesplanung	8
1.2.1 Regionalplanung.....	8
2 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	10
2.1.1 Lage, Umfeld und Nutzung des Änderungsbereiches	10
2.1.2 Ziel und Zweck der Änderung.....	10
3 Ausgangssituation	11
3.1 Verkehrliche Erschließung.....	11
3.2 Ver- und Entsorgung	11
3.3 Immissionsschutz	12
3.4 Bau- und Bodendenkmalschutz	15
3.5 Altlasten und Kampfmittelbelastung.....	15
4 Änderung der Flächenbilanz	16
5 Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans.....	16
Teil III Umweltbericht zur 3.Flächennutzungsplanänderung.....	18
1. Einleitung	18
2. Änderungsbereich	18
2.1 Kurzbeschreibung der Änderungen	18
2.2 Wirkfaktoren.....	18
2.3 FNP-relevante Umweltschutzziele im Änderungsbereich.....	19
2.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
2.4.1 Naturraum, Schutzgebiete.....	20
2.4.2 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	20
2.4.3 Schutzgut Boden.....	21
2.4.4 Schutzgut Wasser.....	22
2.4.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	23
2.4.6 Schutzgut Klima/Luft.....	26
2.4.7 Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit.....	27
2.4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	28
2.4.9 Darstellung der Wechselwirkungen.....	28
2.5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht- Durchführung der Planung.....	29
2.6 Andere Planungsmöglichkeiten	29
2.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	29
3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	30
4. Zusätzliche Angaben	30
4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	30
4.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	31
4.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes	32

Teil I Planzeichnung

Verfahrensvermerke

- Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, haben in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim bekannt gemacht.

Biesenthal,

Amtsleiter

Siegel

- Die Planfassung der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurde am von der Gemeindevertretung von Rüdnitz beschlossen. Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung wurde gebilligt.

Biesenthal,

Amtsleiter

Siegel

- Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde, bestehend aus der Planurkunde und der Begründung mit Umweltbericht, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: erteilt.

Eberswalde,

Genehmigungsbehörde

Siegel

- Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Flächennutzungsplanes mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom übereinstimmt.

Ausgefertigt Biesenthal,

Amtsleiter

Siegel

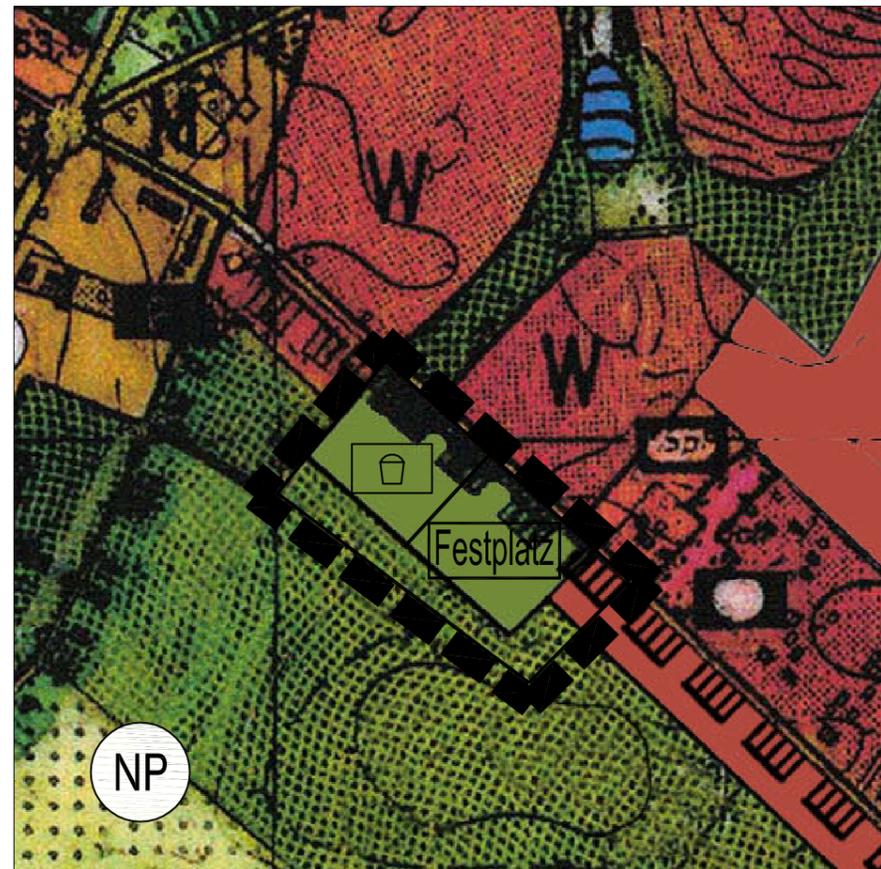
- Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Flächennutzungsplanänderung ist am in Kraft getreten.

Biesenthal,

Amtsleiter

Siegel



Ursprüngliche Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rüdnitz i.d.F. der 2. Änderung vom Mai 2018
(die 2. Änderung liegt außerhalb des Bildausschnittes)



Geänderte Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rüdnitz (Entwurf zur 3. Änderung, Stand: November 2020)

Planzeichenlegende (Auszug)

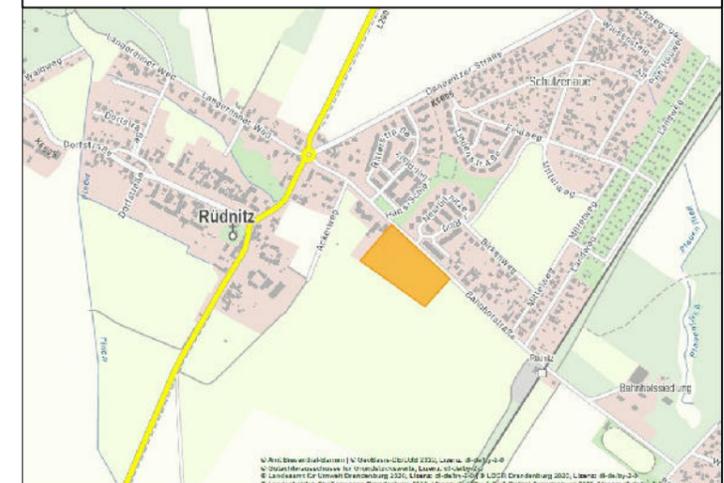
Wohnbauflächen (W)	Wasserfläche
Gemischte Bauflächen (M)	Umgrenzung von Schutzgebieten nach BNatSchG; Naturpark Barnim (nachrichtliche Übernahme) (NP)
Flächen für den Gemeinbedarf für Einrichtungen und Anlagen:	Grünflächen mit Zweckbestimmung:
Öffentliche und sonstige Verwaltungen	Parkanlage
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Sportanlage
Schule	Festplatz
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Spielplatz
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Geltungsbereich der 3. Änderung
Fläche für die Landwirtschaft	

Kartengrundlage: Geobasisdaten (Topografische Karte 1:10.000)
© GeoBasis-DE/LGB (zum Stand der Feststellungsfassung vom 28.12.2001)

Gesetzliche Grundlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl./18, [Nr. 39])
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Übersichtsplan der Gemeinde Rüdnitz mit Darstellung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)



Amt Biesenthal-Barnim

Flächennutzungsplan der Gemeinde Rüdnitz

3. Änderung

"Kinder-Campus Rüdnitz"

Entwurf
Stand: November 2020
Maßstab 1 : 5.000

W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH
Louis-Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin
Tel.: 033 38 / 75 66 00
Fax: 0 33 38 / 75 66 02
e-mail: info@wow-bernaue.de

W.O.W.
Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH
Bernau bei Berlin

Teil II Begründung zur 3.Flächennutzungsplanänderung

1 Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am 12.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur 3. Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüdnitz“ gefasst.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rüdnitz ist das Plangebiet als „Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung“, als öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ und „Festplatz“ sowie anteilig als Wohnbaufläche dargestellt und dem Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB zuzuordnen.

Der Änderungsbereich soll entsprechend den Festsetzungen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes „Kinder-Campus Rüdnitz“ als Gemeinbedarfsfläche (Gb) für „sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, „Schule“, „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und als öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz“ und „Festplatz“ dargestellt werden.

Gem. § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, sodass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig der Flächennutzungsplan im sogenannten „Parallelverfahren“ gem. § 8 (3) BauGB geändert werden muss.

Der vorliegende Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rüdnitz ist seit 2001 wirksam. Zwischenzeitlich wurde der FNP in der 1. Änderung (Stand Mai 2017) hinsichtlich der Ergänzung von Bauflächen auf den Sechsrutenstücken und südlich der Bahnhofstraße zzgl. Aufnahme eines Spielplatzes und eines Festplatzes für die Gemeinde Rüdnitz geändert. In der 2. Änderung (Stand September 2018) wurde ein Gewerbestandort westlich der Ortslage ergänzt. Eine Berichtigung des FNP betraf den Bereich Dorfstraße/ Ecke Waldweg (Darstellung einer gemischten Baufläche).

Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Rüdnitz zeigt, dass eine Änderung des FNP erforderlich ist, um die beabsichtigte Planung gemäß den Festsetzungen des B-Plans aufzunehmen und um eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung sicherzustellen.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Gem. § 2 a BauGB bildet der Umweltbericht einen besonderen Teil der Begründung.

1.2 Aussagen zur Raumordnung und Landesplanung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese sind im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) sowie den Regionalplänen dargestellt.

Mit Inkrafttreten des LEP HR am 01.07.2019 gelten die neuen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Danach liegt die Gemeinde Rüdnitz gemäß Festlegungskarte im Strukturraum „Weiterer Metropolenraum“ (WMR) und ist keiner Zentrumsfunktion zugeordnet.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) wurde nach den Zielen der Raumordnung angefragt.

Mit Schreiben vom 10.07.2020 wurde durch die GL mitgeteilt, dass derzeit keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen ist.

In der Stellungnahme wird weiterhin ausgeführt, dass Der vorliegende Entwurf mit dem für die Planung relevanten Ziel 5.2 LEP HR vereinbar ist, wonach neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen sind.

1.2.1 Regionalplanung

Die Regionalplanung stellt die überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet einer Region dar, hier die Planungsregion Uckermark-Barnim mit den gleichlautenden Landkreisen. Dabei geben die Regionalpläne den Rahmen sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung vor, die aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln sind. Der derzeit geltende Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) gibt den Regionalen Planungsgemeinschaften vor, folgende Themen besonders zu bearbeiten:

Grundfunktionale Schwerpunkte, gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte, Windenergienutzung, oberflächennahe Rohstoffe und Hochwasserschutz. Darüber hinaus ist der Freiraumverbund des LEP HR in die Regionalpläne zu übertragen. Diese Regionalpläne sind daher auf kommunaler Ebene u.a. bei der Erarbeitung von Flächennutzungsplänen sowie Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

In der 2. Sitzung des Planungsausschusses am 10. Februar 2020 teilte die Regionale Planungsgemeinschaft eine vorgezogene Bearbeitung der Kapitel „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“ mit. Der neue Regionalplan befindet sich demnach im Aufstellungsverfahren.

Die Regionale Planungsgesellschaft wird in diesem Zusammenhang um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Zum gegenwärtig geltenden sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) liegen keine Anregungen oder Bedenken vor.

1.2.2 Standortauswahl / Alternativenprüfung

Nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen

Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Für das geplante Vorhaben werden Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB in Anspruch genommen. Gegenwärtig stellen sich diese Flächen als Spielanlage, Festplatz, Grünfläche mit Pflanzmaßnahmen und als intensiv genutzte Weidefläche dar.

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen dementsprechend als „Spielplatz“, „Festplatz“ und als Grünfläche dargestellt. Flächen für die Landwirtschaft, Waldflächen oder Flächen für Wohnzwecke werden nach den Darstellungen des FNP nicht überplant.

Im Rahmen der Alternativenprüfung in Teil III, Kap. 2.6 wird dargelegt, dass bereits im Vorfeld der Planung Standortalternativen untersucht wurden. Hierzu wurde im 2. FNP-Änderungsverfahren (2018) eine innen liegende Brachfläche östlich des Wohnparks Rüdnitz zu einer Wohnbaufläche umgeplant (Maßnahme der Innenentwicklung). Im parallel aufgestellten B-Plan „Sechsrutenstücke“ war ursprünglich ein Standort für eine Gemeinbedarfseinrichtung (Kita) vorgesehen und sollte am Birkenweg realisiert werden. Aufgrund der unzureichenden Erschließungsmöglichkeiten wurde der Standort verworfen und nach einem Alternativstandort mit Siedlungsanschluss und leistungsfähiger Erschließung (Hol- und Bringeverkehr) gesucht. Ergänzend wurde der Bedarf für weitere Gemeinbedarfseinrichtungen gesehen, um die sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse der wachsenden Gemeinde langfristig und nachhaltig erfüllen zu können. Dazu wurden entsprechend ausbaufähige und gut erschlossene Standorte gesucht.

Zwei Standorte kamen für die Ansiedlung einer entsprechend multifunktionalen Gemeinbedarfsfläche in Betracht:

1. im Bereich des Sportplatzes und des Vereinshauses an der Bahnhofstraße/ Ecke Alte Heerstraße, südöstlich des Bahnhofes und
2. die Flächen im Anschluss an den öffentlichen Spielplatz und die Festwiese an der Bahnhofstraße nordwestlich des Bahnhofes.

Beide Flächen sind im Eigentum der Gemeinde Rüdnitz und über die Bahnhofstraße erschlossen.

Der Standort am Sportplatz südöstlich des Bahnhofes ist bereits als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „öffentliche Verwaltung“, „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, „Feuerwehr“ und eine „Fläche für Sportanlagen“ dargestellt. Allerdings ist die Flächendarstellung mit ca. 1,5 ha für die geplanten Nutzungen deutlich zu klein (ca. – 1,0 ha). Außerdem wirkt sich die verkehrliche Erschließung hinter dem Bahnhof (Schrankenbetrieb am Bahnübergang) und abseits des Wohnschwerpunktes am Wohnpark Rüdnitz sowie dem neuen Wohngebiet „Sechsrutenstücke“ als entscheidendes Ablehnungskriterium für diesen Standort aus. Bei einer notwendigen Vergrößerung des Standortes müssten Flächen für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden, was im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB vermeiden werden sollte.

Der zweite Standort unmittelbar südlich des Wohnschwerpunktes am Wohnpark Rüdnitz, die Lage unmittelbar im Anschluss an den Festplatz, den öffentlichen Spielplatz und weiteren sozialen Einrichtungen des Hauptortes waren entscheidende Merkmale, die zur Standortentscheidung geführt haben. Kurze Wege, insbesondere für Grundschüler, ausgebaute Fußwege und das Vermeiden der Nutzung des beschränkten

Bahnübergangs trugen ebenfalls zur Standortfindung bei. Bei der Neuinanspruchnahme von Bauflächen wurden keine Flächen für die Landwirtschaft einbezogen.

Nach Abwägung der vorgenannten Standortkriterien ist der Bereich am Festplatz und öffentlichen Spielplatz für die Ansiedlung der multifunktionellen Gemeinbedarfsfläche gewählt worden. Andere, für Maßnahmen der Innenentwicklung geeignete Flächen, stehen innerhalb des Siedlungsbereiches nicht zur Verfügung oder sind nicht im Eigentum der Gemeinde.

2 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

2.1.1 Lage, Umfeld und Nutzung des Änderungsbereiches

Das circa 2,6 ha große Plangebiet liegt in der südlichen Ortslage der Gemeinde Rüdnitz, unmittelbar südlich der Bahnhofstraße und östlich der letzten Bebauung auf der Südseite des Straßenverlaufes (Hausnummer 8a).

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 314, 315 der Flur 6 in der Gemarkung Rüdnitz.

Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Die einbezogenen Flurstücke sind im Eigentum der Gemeinde Rüdnitz.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich ein öffentlicher Spielplatz und der Festplatz von Rüdnitz mit einer kleinen befestigten Standfläche. Südlich werden der Festplatz und der Spielplatz durch Baumpflanzungen abgegrenzt. Die übrige Freifläche ist flach und unterliegt ansonsten einer Ackernutzung (Getreideanbau).

Im Umfeld befinden sich gegenüber der Bahnhofstraße das Gemeindehaus mit der Kita sowie weitere soziale und gesundheitliche Einrichtungen der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal. Nördlich der Bahnhofstraße grenzt der Siedlungsbereich von Rüdnitz an, der überwiegend durch Einfamilienhausgrundstücke und die kompakte Bebauung des Wohnparks Rüdnitz geprägt ist. Südlich grenzen Freiflächen unterschiedlichster landwirtschaftlicher Nutzungen an, wie Ackerflächen, Grünlandflächen und Pferdekoppeln.

2.1.2 Ziel und Zweck der Änderung

Die bisherige Darstellung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und „Festplatz“ sowie anteilig als Wohnbaufläche (W) soll geändert werden in eine Fläche für den Gemeinbedarf für Gebäude- und Einrichtungen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke, Schulen sowie als öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Festplatz“ und „Spielplatz“.

Mit der Planung werden die bisher im FNP dargestellten Bauflächen von 0,2 ha (W) auf nunmehr 1,6 ha (Gb) erweitert (+1,6 ha).

Die anhaltende Entwicklung der Gemeinde zum attraktiven Wohnstandort im Berlin nahen Umland erfordert den Ausbau von Wohnfolgeeinrichtungen (sozial, kulturell, sportlich) und der gemeindlichen Infrastruktur an zentrumsnahen und verkehrsgünstigen Standorten.

Die Zahl der Kinder, für deren Betreuung die Gemeinde Rüdnitz durch Unterbringung in Kindertagesstätten und der Beschulung in Grundschulen im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gemeinde zuständig ist, wächst stetig. Im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Bevölkerungszuwachs der Gemeinde müssen Lösungen gefunden

werden, die aus Sicht der nächsten 20 – 30 Jahre, die Gemeinde in die Lage versetzen, auf den steigenden Bedarf zu reagieren und dabei flächenmäßig flexibel zu handeln. Zur langfristigen Sicherung der Kinderbetreuung wird deshalb die im Gemeindeeigentum stehende Fläche (Flurstücke 314 und 315 in Flur 6 der Gemarkung Rüdnitz) als Gemeinbedarfsfläche überplant, die die Funktionen des öffentlichen Spielplatzes und des Festplatzes der Gemeinde Rüdnitz sowie die Betreuung der Kinder in KITA und Hort planungsrechtlich sicherstellt. Im Rahmen der Planung wird Vorsorge getroffen, dass der Bau einer Grundschule (Filialschule) mit den zugehörigen Folgeeinrichtungen im Rahmen eines Schulverbandes auf dem Gelände ermöglicht wird. Andere Schulformen sollen ebenfalls möglich sein.

Darüber hinaus sollen weitere Gemeinbedarfsnutzungen zulässig sein, die als ergänzende Wohnfolgeeinrichtungen zur Attraktivierung des Wohnstandortes insgesamt beitragen können. Dies betrifft im Wesentlichen soziale und kulturelle Einrichtungen wie Bibliothek, Veranstaltungsgebäude, Jugend- und Seniorenfreizeitstätten, Kantinen und Cafeterien, die das Gesamtbild des geplanten Kinder-Campus abrunden können.

Zusätzlich wird auch eine Teilfläche für sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen aufgenommen, die über den Schulsport hinaus auch den Vereinen zur Verfügung stehen soll.

Ziel der Änderung ist weiterhin die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für den vorhandenen Festplatz. Einerseits sichert die Darstellung im FNP die Nutzung der Fläche als Standort für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde. Andererseits eröffnet sie auch Möglichkeiten der baulichen Entwicklung (Sanitäreinrichtungen, Standplätze für fliegende Bauten, Bühnen und Tribünen). Die Darstellung als Grünfläche soll sicherstellen, dass die bauliche Inanspruchnahme des Festplatzes insgesamt untergeordnet bleibt. Ergänzend sind bauliche Erweiterungen oder funktionale Nutzungen für kulturelle Einrichtungen auch auf der Gemeinbedarfsfläche (Gb) zulässig.

Der Spielplatz bleibt im FNP bestehen und kann durch die parallele B-Planaufstellung noch erweitert werden. Die Flächendarstellung wird der Festsetzung B-Plan geringfügig angepasst (geringfügige Reduzierung zugunsten der Gb-Fläche).

3 Ausgangssituation

3.1 Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt unmittelbar über die nördlich verlaufende Bahnhofstraße, die als Verbindungsstraße weiter nördlich auf die L 200 Richtung Bernau bei Berlin und Biesenthal führt. In südlicher Richtung führt die Bahnhofstraße zur L 235/236 Richtung Werneuchen. Für die Entwicklung des Gemeinbedarfsstandortes kann die verkehrliche Erschließung als ausreichend eingeschätzt werden.

Die öffentliche Grünfläche mit der Nutzung als Spiel- und Festplatz liegt ebenfalls lagegünstig an der Bahnhofstraße. Der erzeugte Zielverkehr kann problemlos über das vorhandene Straßennetz aufgenommen werden. Für Festveranstaltungen sind entsprechende Stellplätze im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens herzustellen.

3.2 Ver- und Entsorgung

Da das Plangebiet direkt an den Siedlungsbereich mit sichergestellter Ver- und Entsorgung grenzt, ist ein Anschluss an die Netze der jeweiligen Medien Trink- und Abwasser, Strom, Erdgas und Telekommunikation auch für das Plangebiet grundsätzlich möglich.

Die Andienung für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge ist durch den verkehrlichen Anschluss an die Bahnhofstraße gegeben.

Niederschlagswasser

Für eine ca. 200 m nördlich gelegene Freifläche in den Sechsrutenstücken wird die Versickerung anfallenden Niederschlagswassers gemäß eines vorliegenden Geotechnischen Berichtes (Fa. Wenzel, 2017) über Mulden- und Rigolen als möglich erachtet. Anstehenden Sande sind Überwiegend mit dem Standort vergleichbar, teilweise sind gemäß Bodenübersichtskarte jedoch schluffige Sande anzutreffen, die eine Versickerung erschweren und verzögern. Vorgesehene Versickerungsanlagen sind entsprechend groß zu dimensionieren und nach Möglichkeit an reine Untergrundsande anzuschließen. Zwischen der Unterkante des Versickerungselements und dem Grundwasser ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten (Wenzel, 2017).

Löschwassergrundschatz / Brandschutz

Der Löschwassergrundschatz ist durch den Träger des Brandschutzes sicherzustellen. Die Sicherung des Brandschutzes ist im Rahmen der Genehmigungsplanung nachzuweisen.

3.3 Immissionsschutz

Nach § 1 Abs. 5 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne einen Beitrag zur menschenwürdigen Umwelt zu leisten. Dabei sind u.a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Auch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) enthält entsprechende Anforderungen. Nach § 50 BImSchG sind die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen können nach § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG auch Schallimmissionen sein.

Die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - ordnet Gemeinbedarfsflächen (Gb) aufgrund ihrer Nutzungsspezifika keine Orientierungswerte zu. Ersatzweise werden anhand der in der Gb-Fläche zulässigen Nutzungen und Einrichtungen die Orientierungswerte für Mischgebiete herangezogen, wobei aufgrund der beabsichtigten Nutzungen von einem Tagbetrieb ausgegangen wird und daher im Bereich der Gb-Fläche nur die Orientierungswerte im Tagzeitraum betrachtet werden:

tags 60 dB (A)

Zur Prüfung der Vereinbarkeit der Planungsabsichten mit den Belangen des Immissionsschutzes sind zunächst die Immissionsvorbelastung und die durch die Planung zu erwartenden Zusatzimmissionen zu ermitteln.

Verkehrswegeimmissionen und sonstige Immissionen sind von folgenden Emittenten zu betrachten (die Angaben bezeichnen jeweils den Luftlinienabstand):

- Unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft die Gemeindestraße „**Bahnhofstraße**“, die Erschließungsfunktion für den Regionalbahnhof Rüdnitz, für die nördlich anliegenden Wohngebiete sowie für den Ortsteil Albertshof hat. Grundsätzlich ist aber durch die über diesen Straßenabschnitt angebundene Siedlungslagen von relativ geringen Fahrzeugbewegungen auszugehen. Im Bereich des Plangebietes ist zudem die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 Km/h begrenzt. Auswirkungen aus dem Fahrzeugverkehr sind deshalb nicht zu erwarten.

- Ca. 275 m westlich des Plangebietes verläuft die **L200 (Bernauer Straße)** mit Ortsverbindungsfunktion zwischen Bernau und Biesenthal. Aufgrund der Entfernung und der zwischenliegenden Bebauung wird von keiner relevanten Verlärmung durch den Fahrzeugverkehr ausgegangen.
- In ca. 365 m Entfernung verläuft östlich die **Regional- und Fernbahnlinie Berlin-Stralsund**. Diese wird vom Regional-, Fern- und Güterverkehr bedient. Gemäß Umgebungslärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes (EBA) liegt das Plangebiet in einem Verlärmungsbereich von >55-60 dB (LDEN). Aufgrund der Einstufung der geplanten Nutzung vergleichbar mit einem Mischgebiet und der ausschließlichen Nutzungsdauer im Tagzeitraum (6.00 – 22.00 Uhr) ist von keiner relevanten Verlärmung durch den Schienenverkehr auszugehen.

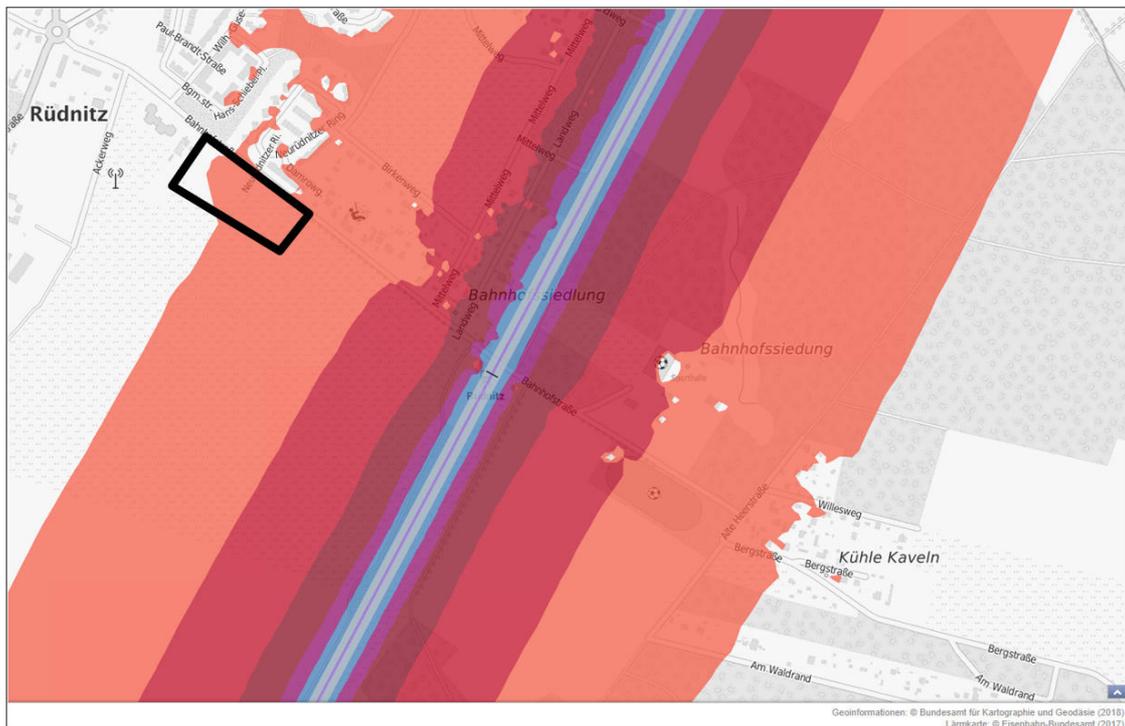


Abbildung 1: Ausschnitt Lärmkartierung EBA (Stand 2017)

Entsprechend den nach DIN 18005 angegebenen Orientierungswerten werden am Tage die Lärmwerte für Mischgebiete (<60dB) eingehalten. Die Gegebenheiten vor Ort lassen darüber hinaus wesentlich belastende Immissionen durch Lärm nicht erkennen.

Zusatzimmissionen durch das geplante Vorhaben

Eine deutliche Erhöhung von aus der Planung resultierenden Emissionen ist nicht absehbar. Der aus dem Hol- und Bringeverkehr resultierende Verkehr tritt nur temporär in einem kurzen Zeitraum morgens und nachmittags auf, sodass wesentliche Auswirkungen auf die nördlich angrenzende Wohnbebauung nicht zu erwarten sind. Mindernd wirkt sich weiterhin aus, dass der Hol- und Bringeverkehr auf das Campusgelände abgeleitet wird, um Verkehrsengpässe auf der Bahnhofstraße zu vermeiden.

Durch die Sicherung eines Spielplatzes und des Festplatzes der Gemeinde Rüdnitz ist mit keinen wesentlich erhöhten Lärmauswirkungen zu rechnen. Die aktuell schon ausgeübte Nutzung hat diesbezüglich auch keine Konflikte mit dem Umfeld gezeigt. Zulässig sind nur Festveranstaltungen, die im Rahmen des jeweiligen Genehmigungs-

verfahrens einer immissionsschutzrechtlichen Prüfung bedürfen. Ein Festplatz, der der Durchführung örtlicher Feierlichkeiten dient, ist untrennbarer Bestandteil des dörflichen Gemeinwesens. Die regelmäßig durchgeführten Festlichkeiten lassen die Einschätzung zu, dass eine Nutzung des Areals voraussichtlich nicht über die seltenen Ereignisse nach Abschnitt 7.2 der TA Lärm hinaus geplant ist (nicht mehr als zehn Tage oder Nächte eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden). Die Größe und Lage des Festplatzes am Siedlungsrand lässt weiterhin eine Abstrahlung der Beschallungsanlagen in Richtung unbebauter Gebiete zu (Richtung Südwest), was zu einer erheblichen Minderung möglicher Lärmbelastungen führt. Weitere Lärmschutzmaßnahmen zu den Nachbargrundstücken (z.B. Lärmschutzwand oder -wall) können lärmindernd wirken.

Darüber hinaus sind weitere Anlagen für kulturelle Zwecke zulässig. Veranstaltungen dieser Art (Gemeindesitzungen, Vorlesungen, Kita-bezogene, schulische oder vereinsorientierte Aufführungen und Feierlichkeiten u.ä.) und die damit verbundene Nutzung der Stellplatzanlagen sind je nach Größe und Umfang ebenfalls den nach TA Lärm unter Abschnitt 7.2 definierten "Seltenen Ereignissen" zuzuordnen. Dies ist unter Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen und unter Wahrung des Gebietscharakters des nördlich und weiter westlich angrenzenden Siedlungsbereiches sowie der östlich geplanten Wohnbebauung (Darstellung im FNP) vertretbar. Der laut B-Plan geplante Gebäudekomplex und die Anlagen für sportliche Zwecke sowie der Festplatz sind so ausgerichtet (mittig angeordnet), dass nachbarschaftliche Konflikte vermeiden werden können.

Die sonstigen aufgeführten sozialen Einrichtungen sind allgemein in Wohn- und Mischbauflächen zulässig und sowohl mit den zulässigen Nutzungen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche als auch mit den Nutzungen und Einrichtungen im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches vereinbar. Dies betrifft im Wesentlichen den geplanten Kita- und Schulbetrieb sowie die Sportanlagen.

Begünstigend wirkt sich weiterhin aus, dass die in der Gemeinbedarfsfläche (Gb) laut B-Plan zulässigen Nutzungen ausschließlich am Tage zwischen 6.00 – 22.00 Uhr betrieben werden sollen. Dies betrifft auch insbesondere die separat ausgewiesene Teilfläche für sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen, die aus Immissionsschutzgründen an den südwestlichen Rand des Änderungsbereiches verschoben wurde. Im B-Plan wurde das Baufeld zusätzlich 27,0 m von der Plangebietsgrenze zum benachbarten Grundstück abgerückt; zwischenliegend befindet sich der öffentliche Spielplatz der Gemeinde Rüdnitz. Der rückwärtige Bereich des westlichen Nachbarareals ist zudem unbebaut und wird nicht erkennbar genutzt. Der Bereich ist auch dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen und im FNP als Grünfläche dargestellt.

Im FNP grenzt östlich des Änderungsbereiches eine Wohnbaufläche an (geringfügig überschneidend mit dem Änderungsbereich), die perspektivisch eine einreihige Bebauung entlang der Bahnhofstraße bis zum Regionalbahnhof ermöglichen soll. Im parallel aufgestellten B-Plan wird der Sachverhalt dahingehend berücksichtigt, als dass das geplante Baufeld 10,0 m Abstand zum Nachbargrundstück einhält (siehe weitere Ausführungen im parallel aufgestellten B-Plan „Kinder-Campus Rüdnitz“, Kap. 4.5).

Zusammenfassung

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Gebietes bzw. aus der Planung resultierende Beeinträchtigungen auszumachen.

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 17.09.2020 kann zu den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen (Vorentwurf vom August 2020) zum Immissionsschutz gefolgt werden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

3.4 Bau- und Bodendenkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 18.08.2020 keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Grundsätzlich wird auf die Festlegungen im „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) hingewiesen:

„Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Wünsdorf (Tel. 033702/7-12 00; Fax 033702/7-12 02) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).“

3.5 Altlasten und Kampfmittelbelastung

Altlasten

Gegenwärtig sind keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes bekannt.

Sollten sich umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert das Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16224 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Die in § 4 Abs. 3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 Bbg AbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Kampfmittel

Es wird auf folgende Regelung hingewiesen:

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

4 Änderung der Flächenbilanz

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ändert sich die Flächenbilanz der Gemeinde Rüdnitz wie folgt:

Bodennutzung	wirksamer FNP in ha	3.FNP-Änderung in ha
Grünfläche	0,7	-
Grünfläche „Festplatz, Spielplatz“	1,7	0,8
Wohnbaufläche	0,2	-
Gemeinbedarfsfläche (Gb)	-	1,8
Gesamt	2,6	2,6

5 Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans

1) Einleitungsbeschluss

Der Einleitungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rüdnitz wurde durch die Gemeindevertretung am 12.12.2019 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 4/2020 vom 31.03.2020 für das Amt Biesenthal-Barnim.

2) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wurde eine Bürgerversammlung am 03.09.2020 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Vorentwurf der 3. Änderung des FNP i.d.F. vom August 2020 nach §3 (1) Satz 1 BauGB wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 9 vom 25.08.2020 in der Zeit vom 07.09. bis einschließlich 18.09.2020 durchgeführt. Die Bürger wurden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet, und es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

3) Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden am Vorentwurf der 3. Änderung des FNP i.d.F. vom August 2020 nach §4 (1) Satz 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.08.2020 durchgeführt. Die berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden hatten Gelegenheit bis zum 18.09.2020 zum Vorentwurf Stellung zu nehmen. Fristverlängerungen wurden bis zum 05.11.2020 gewährt.

4) Mitteilung von Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde, die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Land Berlin und Land Brandenburg, GL 5, ist gemäß §1 Abs. 4 BauGB und des Erlasses der Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 10.08.2005 nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung angefragt worden.

Diese wurden mit Schreiben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 10.7.2019 mitgeteilt.

5) Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf

Die Gemeindevertretung von Rüdnitz hat am 12.11.2020 den Entwurf der 3. Änderung des FNP, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

6) Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf

Der Entwurf der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom 07.12. bis einschließlich 08.01.2021 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des FNP wurden im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 12 vom 24.11.2020 bekannt gemacht.

7) Förmliche Beteiligung der Behörden zum Entwurf

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 (2) i. V. m. §4 (2) BauGB mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert worden.

8) Abwägungsentscheidungen

Die Gemeindevertretung von Rüdnitz hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom in ihrer Sitzung am auf der Grundlage eines Abwägungsmaterials geprüft und Abwägungsbeschlüsse gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9) Feststellungsbeschluss

Die abschließende Beschlussfassung der Gemeindevertretung von Rüdnitz über die 3.Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am Die Begründung der 3.Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

10) Genehmigung

Die 3.Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. F. wurde der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 (1) BauGB mit Schreiben vom zur Genehmigung vorgelegt. Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom, Az.:, wurde die 3.Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Teil III

Umweltbericht zur 3.Flächennutzungsplanänderung

1. Einleitung

Der Beschluss zur 3.Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Kinder-Campus Rüdnitz“ wurde durch die Gemeindevertretung am 12.12.2019 gefasst.

Seit der Einführung des „Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau)“ am 20. Juli 2004 muss für Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchgeführt werden, wenn nicht das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet wird. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB, der die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies gilt auch bei Änderungen oder Ergänzungen von Bauleitplänen. Ergebnis der Umweltprüfung ist der hier vorliegende Umweltbericht.

2. Änderungsbereich

2.1 Kurzbeschreibung der Änderungen

Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar südlich der Bahnhofstraße. Er ist rd. 2,6 ha groß, beginnt mit dem vorhandenen Spielplatz und endet nach ca. 225 m, die Tiefe der trapezförmigen Fläche reicht von rd. 100 m bis ca. 135 m. Der Bereich umfasst landwirtschaftliche Flächen, einen Spielplatz und eine als Festplatz genutzte Wiese.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rüdnitz ist der Änderungsbereich als Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spielplatz“ und „Festplatz“ sowie anteilig als Wohnbaufläche dargestellt und dem Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB zuzuordnen.

Der Änderungsbereich soll entsprechend den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplans „Kinder-Campus Rüdnitz“ als Gemeinbedarfsfläche (Gb) für „sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, „Schule“, „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und als öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz“ und „Festplatz“ dargestellt werden.

Der Änderungsbereich befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, weshalb die parallele Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plans) zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Mit der Planung werden die bisher im FNP dargestellten Bauflächen von 0,2 ha (W) auf nunmehr 1,8 ha (Gb) erweitert (+1,6 ha).

2.2 Wirkfaktoren

Für den Änderungsbereich ist auf Grundlage der Darstellung des geltenden Flächennutzungsplanes derzeit noch von einer maximal überbaubaren Fläche von etwa 0,1 ha auszugehen. Dabei wird angenommen, dass die dargestellte Wohnbaufläche mit einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 zzgl. einer Überschreitung von 50%

bebaubar ist (Größe der Wohnbaufläche ca. 0,2 ha, davon 0,12 ha bebaubar). Demgegenüber steht eine maximale Überbaubarkeit von rd. 1 ha nach geplanter FNP-Änderung zur Gemeinbedarfsfläche (nach Festsetzung des B-Plans maximale GRZ 0,6 inklusive Überschreitung). Insgesamt ergibt sich eine Erhöhung der zu erwartenden Neuversiegelung um ca. 0,88 ha. Die geringfügig bauliche Inanspruchnahme der öffentlichen Grünflächen „Spielplatz“ und „Festplatz“ wird dabei nicht berücksichtigt.

In der Fläche für den Gemeinbedarf sind zulässig:

- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- Schulen,
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Die öffentliche Grünfläche wird mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz“ und „Festplatz“ belegt.

Bei Flächen für den Gemeinbedarf handelt es sich nicht um Baugebiete nach BauNVO, ein Maß der baulichen Nutzung muss auch im qualifizierten Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Aufgrund der Außenbereichslage und des Erfordernisses zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt, soll die Bebaubarkeit des Areals auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Zur Ermittlung der GRZ liegen ausreichend konkrete gebäudebezogene Entwurfsplanungen sowie die Freiflächenplanung für das Gelände vor. Basierend auf diesen Grundlagen wurde die Grundflächenzahl von 0,23 im Bebauungsplan festgesetzt, diese darf bis zu einem Anteil von 0,6 durch Nebenanlagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche überschritten werden.

Mit der Planung der Gemeinbedarfsfläche sind folgende Wirkfaktoren verbunden:

- Errichtung von Baukörpern,
- Überbauung von Boden mit Gebäuden, Stellflächen, Wegen etc.,
- Ausschachten, Umlagern, Einbringen von Boden,
- Beseitigung/Veränderung/Neuanlage von Vegetationsflächen und -beständen,
- nutzungsbedingter Verkehr, Abstellen von Fahrzeugen,
- Emission von Geräuschen (insbes. während der Bauphase, in Abhängigkeit von den zulässigen Nutzungen auch während der Nutzungsphase),
- in geringem Maß Emission von Schadstoffen und klimawirksamen Gasen (insbes. durch Hausbrand/Beheizung, Verkehr).

2.3 FNP-relevante Umweltschutzziele im Änderungsbereich

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des vom **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg** (LEP HR vom 01.07.2019) ausgewiesenen Freiraumverbundes.

Das **Landschaftsprogramm** des Landes Brandenburg von 2001 zeigt die landesweiten Ziele des Naturschutzes auf. Das Planungsgebiet gehört nicht zu den im Landschaftsprogramm ausgewiesenen Kernflächen des Naturschutzes, und damit nicht zum Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes.

Für die naturräumliche Region Barnim und Lebus, insbesondere auf dem Barnim, soll zur Sicherung der Grundwasserneubildung die großräumige Versiegelung von Flächen

vermieden sowie das anfallende Niederschlagswasser von befestigten Flächen versickert werden. Für den Änderungsbereich wird der Erhalt einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegend ackerbaulichen Ackernutzung als Entwicklungsziel dargestellt.

Der Änderungsbereich liegt im **Naturpark Barnim**. Im Naturpark sollen beispielhaft umweltverträgliche Nutzungsformen in Übereinstimmung mit Naturschutzanforderungen praktiziert werden. Vielfältige Lebensräume sollen erhalten und gefördert werden, die eisenzeitlich geprägte und historisch gewachsene Kulturlandschaft bewahrt und entwickelt und eine naturverträgliche Erholungsnutzung gewährleistet werden. Unter anderem sollen typische Dorfbilder und Alleen erhalten und gefördert werden.¹

Für Rüdnitz liegt ein **Landschaftsplan** aus dem Jahr 1996 vor, der für alle Gemeinden des damaligen Amtes Panketal aufgestellt wurde. Davon waren der Textteil sowie Karten verfügbar (landschaftspflegerisches Entwicklungskonzept für Rüdnitz, Grundlagenkarten für das gesamte Amtsgebiet). Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes weist für den Änderungsbereich keine Maßnahmen aus. Als Biotoptyp ist im gesamten Änderungsbereich „Feucht- und Frischwiesen oder -weiden“ dargestellt.

2.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.4.1 Naturraum, Schutzgebiete

Rüdnitz wird der naturräumlichen Großeinheit Ostbrandenburgische Platte zugeordnet. Der Änderungsbereich ist Bestandteil der Haupteinheit Barnimplatte². Das Gebiet gehört zur Naturräumlichen Region „Barnim und Lebus“ des Brandenburger Landschaftsprogrammes.

Der gesamte Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Barnim (siehe oben). Weitere Schutzgebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden³.

2.4.2 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Bestand

Im Landschaftsplan wird die Zuordnung des Raumes zu Landschaftssubtypen aus dem Landschaftsrahmenplan übernommen. Der Änderungsbereich gehört danach zur „Agrarlandschaft des Barnim“, einer schwach reliefierten, offene Platten- und Hügellandschaft ohne klare Raumgrenzen, mit großen Teilflächen und punktueller Besiedlung. Für Rüdnitz werden als erholungswirksame Infrastruktureinrichtungen Reiterhöfe genannt, der Landschaftsraum ist durch Bahn und Autobahn und Straßenverbindungen erreichbar, Radwege fehlten (1996). Inzwischen verläuft weiter westlich (bei Lobetal) der Fernradweg Berlin-Usedom. Inzwischen ist die Gemeinde Rüdnitz über einen parallel geführten Radweg entlang der L200 mit Bernau und Biesenthal verbunden.

¹ Erklärung zum Naturpark „Barnim“. Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie des Landes Berlin sowie des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Erklärung des länderübergreifenden gemeinsamen Naturparks „Barnim“ Vom 24. September 1998.

² Dr. Scholz, Eberhard, 1962; „Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs“

³ Kartenanwendung „Naturschutzfachdaten“ des LUGV, <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.320507.de>

Als Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes wird im Landschaftsplan die „ausgeräumte Landschaft bei Rüdnitz“ genannt. In der Themenkarte wird der Änderungsbereich den Äckern und Brachen zugeordnet, mit einer kleinen Teilfläche Wiesen und Weiden, als Planungsvorhaben ist ein Reiterhof dargestellt.

Derzeit liegt nordwestlich des Änderungsbereiches ein Wohngrundstück mit Wohngebäude, Nebenanlagen und Gartenflächen. Weiter westlich befindet sich eine Einrichtung der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal (Behinderteneinrichtung) sowie im Weiteren der historische Ortskern von Rüdnitz entlang der Landesstraße L 200.

Gegenüber liegt der Bereich der Bahnhofssiedlung mit kleinteiliger Wohnbebauung und dem Gemeindezentrum Rüdnitz, welches gegenwärtig die örtliche Kita beherbergt. Die Bahnhofstraße selbst ist asphaltiert und wird durch eine Lindenallee gesäumt. Weiter südwestlich (außerhalb) schließen sich Weideflächen und Pferdekopeln an.

Der Änderungsbereich selbst umfasst aktuell im Norden einen großen, neu angelegten, eingezäunten Spielplatz mit Scherrasen- und Sandflächen, Spielgeräten und Hügeln. Darauf wurden Bäume gepflanzt und Gehölzflächen angelegt. Südwestlich des Zaunes befindet sich ein Streifen Wiese und im Anschluss Ackerflächen.

Südöstlich schließt an den eingezäunten Spielplatz eine große offene Wiese ohne Gehölze an, die bereits als öffentlicher Festplatz für Rüdnitz genutzt wird. In deren nördlichen Ecke befindet sich eine gepflasterte Fläche (teilweise Rasengittersteine), die von der Bahnhofsstraße aus befahren werden kann. In der Nähe davon ist auch eine Feuerstelle vorhanden. Der Festplatz wird von einer jungen Baumreihe im Südwesten abgegrenzt. Südwestlich und südöstlich der künftigen Gemeinbedarfsfläche schließen sich Ackerflächen an.

Der Freiraum ist geprägt durch die Offenheit der weitgehend unstrukturierten Agrarlandschaft. Von der Bahnhofsstraße aus ist der Blick in die offene Landschaft möglich. Eigenart und Vielfalt sind gering ausgeprägt. Die Landschaftsbildqualität ist relativ geringwertig.

Auswirkungen im Zusammenhang mit der Planung

Der Änderungsbereich setzt sich aus einer großen öffentlichen Grünfläche und der Gemeinbedarfsfläche zusammen. Die Grünfläche wird weitgehend erhalten und im Bereich des Festplatzes ggf. durch ein kleines Sanitärgebäude ergänzt.

Mit der Gemeinbedarfsfläche wird eine deutlich stärkere bauliche Inanspruchnahme der Fläche vorbereitet, als bisher vorgesehen. Die dem parallel aufgestellten BP vorangegangene Freiraumplanung für das Gesamtgelände sieht umfangreiche Pflanzmaßnahmen im Campusgelände sowie zur Eingrünung des gesamten Areals vor. Mit Umsetzung dieser Maßnahmen kann eine landschaftsgerechte Gestaltung erfolgen, und der Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild kompensiert werden.

2.4.3 Schutzgut Boden

Bestand

In der Bodenkarte des Landschaftsplanes wird für den nördlichen Bereich lehmiger Sand mit Lehm-Zwischenlagerung auf durchlässigem Sand-Untergrund angegeben,

im Süden schwach lehmiger Sand bis Sand mit schwer durchlässigem Lehmuntergrund. Nach Norden schließt sich danach sandiger Humus mit Sand-Untergrund und nahem Grundwasser an.

Das Fachinformationssystem Boden gibt für den gesamten Änderungsbereich Böden aus Sand/Lehmsand über Lehm mit Sand (Bodenart: schwach lehmiger Sand) an, vorherrschend ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Als Bodentypen kommen überwiegend Braunerde-Fahlerden und Fahlerden vor⁴. Die Bodenzahlen liegen überwiegend bei 30-50 und verbreitet <30. Die Bodenerosionsgefährdung durch Wasser ist gering (0-2,5 t/ha/a), die Bodenerosionsgefährdung durch Wind liegt im mittleren Bereich.

Auswirkungen im Zusammenhang mit der Planung

Durch die geplante Änderung erhöht sich die zu erwartende Versiegelung von Boden und damit der Verlust von Bodenfunktionen um etwa 0,88 ha gegenüber der bisherigen Planung (Erläuterung siehe Kap. 2.2 des Umweltberichtes). Wesentlich ist, dass bei allen Flächenbefestigungen Teilversiegelungen als Standard ausgeführt werden, um die Bodenfunktionen tlw. aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus sind vordergründig gebietsinterne bzw. -nahe Ausgleichsmaßnahmen zu finden.

Neben Entsiegelungsmaßnahmen als vorrangige Kompensationsmaßnahme sieht die Brandenburger Handlungsanleitung zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) 2009 auch Maßnahmen der Aufwertung von Bodenfunktionen z.B. durch Umwandlung von Acker in Grünland/ Garten oder Gehölzpflanzungen vor. Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen entsprechen diesen Vorgaben, darüber hinaus bleibt der räumliche Bezug gewahrt. Gemäß der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung im parallel aufgestellten B-Plan kann ein erheblicher Anteil der Eingriffskompensation innerhalb des Plangebietes/ Änderungsbereiches durch Umsetzung der Maßnahmen erfolgen. Ein Teil des erforderlichen Ausgleichs wird ggf. als Kompensationszahlung für Maßnahmen im Landkreis Barnim verwendet.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Bestand, Vorbelastung

Natürliche **Oberflächengewässer** sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Die Barnimplatte weist großenteils tiefliegende bedeckte Grundwasserleiter mit überwiegend gespannten Grundwasserverhältnissen auf. Für das ehemalige Amt Panketal werden sechs Grundwasserleiter aus pleistozänen Sanden genannt, mit dazwischenliegenden stauenden Geschiebemergelschichten. Diese sind jedoch nicht immer flächendeckend ausgebildet, sandige „Fenster“ ermöglichen stellenweise einen Wasseraustausch zwischen den Grundwasserleitern (Landschaftsplan Amt Panketal).

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet (Anwendung Wasserschutzgebiete im Land Brandenburg, Stand Oktober 2015).

Gemäß Landschaftsplan ist das **Grundwasser** in diesem Änderungsbereich gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Der Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone liegt <20 % und der Grundwasserflurabstand bei >2-10m). Nördlich schließen sich Bereiche an, in denen der Grundwasserflurabstand noch geringer ist, die Gefährdung also größer.

⁴ Außerdem: gering verbreitet pseudovergleyte Braunerde-Fahlerden aus Lehmsand über Lehm, z.T. Moränencarbonatlehm; gering verbreitet Braunerden, meist lessiviert aus Lehmsand oder Sand über Schmelzwassersand; selten Kolluviole aus Kolluviallehmsand über Lehm, z.T. Moränencarbonatlehm

Für Lehmsand unter Acker/Grünland (0-3° Hangneigung) wird im Landschaftsplan eine Grundwasserneubildung von 100-150 mm/Jahr angesetzt.

Auswirkungen im Zusammenhang mit der Planung

Durch die geplante FNP-Änderung ergibt sich eine Erhöhung der versiegelten Fläche, damit verbunden ist auch eine Verringerung der Grundwasserneubildung. Diese Beeinträchtigung kann jedoch durch Anlage teilversiegelter Flächen und die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers am Standort weitgehend ausgeglichen werden. Auch die vorgesehenen Pflanzungen wirken sich durch die Wasserretention und die Reinigungsleistung positiv auf das Schutzgut aus.

2.4.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Als potenziell natürliche Vegetation wird für den Änderungsbereich reicher Buchenwald angegeben (Landschaftsprogramm Brandenburg).

In der Kartenanwendung „Naturschutzfachdaten“ des LUGV wird im Änderungsbereich der Biotoptyp „Ackerbrachen“ dargestellt, an der Bahnhofstraße auch „Alleen und Baumreihen“. Nördlich grenzt danach eine Fläche mit „Baumschulen, Erwerbsgartenbau“ an. Zur Überprüfung der vorhandenen Biotopausstattung erfolgte eine Begehung im Frühjahr 2020. Gemäß der Liste der Brandenburger Biotoptypen sind die im Folgenden genannten Biotoptypen anzutreffen.

Im Bereich der geplanten Grünfläche mit Zweckbestimmungen Festplatz, Spielplatz (Einzeländerung Nr. 2):

- Zier-/ Scherrasen (Code-Nr. 05160)
- Intensivacker (Code-Nr. 09130)
- Sonstige Solitäräume (Code-Nr. 07152)
- Spielplätze mit Gehölzen (Code-Nr. 10202).

Im Norden befinden sich Grundstücke mit Wohngebäuden sowie Gärten, Erwerbsgartenbau findet offensichtlich nicht mehr statt.

Baumbestand

Innerhalb des eingezäunten Spielplatzes stehen mehrere neugepflanzte Bäume. Südlich davon, am westlichen Rand des geplanten Festplatzes, befindet sich eine neu gepflanzte Baumreihe (10 x Spitzahorn, <10 cm Stammdurchmesser). Die Bäume sind gemäß Barnimer Baumschutzverordnung⁵ geschützt, sollten sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder als Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzverordnung gepflanzt worden sein.

Vorkommen von geschützten Arten

Der Landschaftsplan (1996) spricht für sein Plangebiet (ehem. Amt Panketal) von einem reich strukturierten Artenspektrum bei Pflanzen und Tieren. Für Rüdnitz gibt er Vorkommen von Baumfalke, Sperber und Schleiereule an (Karte Arten und Lebensgemeinschaften).

⁵ Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen (Barnimer Baumschutzverordnung – BarBaumSchV) vom 14. Februar 2014

Für den Baumfalken (*Falco subbuteo*) kommt das Änderungsgebiet als Jagdgebiet in Frage. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich lediglich neu gepflanzte Bäume. Damit sind im Änderungsbereich keine potenziellen Brutstandorte vorhanden (außerhalb stehen an der Bahnhofstraße Linden als Straßenbäume, am südöstlichen Rand befinden sich ebenfalls große Linden).

Der Sperber (*Accipiter nisus*) brütet und jagt in der Regel in gehölzreicheren Gebieten, von einem Vorkommen ist im Änderungsbereich also nicht auszugehen.

Die Schleiereule (*Tyto alba*) jagt möglicherweise im Gebiet, ein Brutstandort innerhalb des Änderungsbereiches ist aufgrund des fehlenden Gebäudebestandes und fehlender alter Bäume auszuschließen.

Darüber hinaus ist das Vorkommen von weiteren Vogelarten zu erwarten, wobei das Gebiet v.a. zur Nahrungssuche dienen dürfte. Aufgrund des geringen Alter der Gehölze sind Niststätten von Gehölzbrütern derzeit höchstens in geringer Zahl zu erwarten, Höhlenbäume sind nicht vorhanden (Straßenbäume außerhalb und nicht betroffen, daher unberücksichtigt). Die Wiesenflächen können Brutstandorte von Bodenbrütern beherbergen. Dies ist in eingeschränktem Maß auch für die Ackerfläche denkbar (Feldlerche). Sämtliche wild vorkommende Vogelarten gelten als (besonders geschützte) europäische Vogelarten, für die auch bei zulässigen Eingriffen die artenschutzrechtlichen Verbote gelten.

Durch die Strukturarmut und die Bewirtschaftung des Gebietes ist es nur bedingt als Lebensraum für Kleinsäuger geeignet (Feldhase, Igel, Spitzmäuse, Feldmaus etc., mit wenigen Ausnahmen national besonders geschützt). Für Fledermäuse (Anhang IV-Arten) kann das Gebiet eine Funktion als Jagdgebiet haben, Quartiere innerhalb des Änderungsbereiches sind aufgrund des fehlenden Gebäudebestandes und des Alters der vorhandenen Bäume nicht anzunehmen.

Eine Besiedlung durch die Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Anhang IV-Art) ist nicht auszuschließen, aufgrund der Strukturarmut jedoch eher unwahrscheinlich.

Typische Tierartengruppen der Wiesen sind außerdem Hautflügler, Schmetterlinge, Spinnen, Heuschrecken und Käfer. Intensiväcker weisen meist nur ein sehr eingeschränktes Artenspektrum an Käfern u.a. auf.

Auswirkungen im Zusammenhang mit der Planung

Eingriff in Natur und Landschaft

Im Bereich der geplanten Grünfläche mit Zweckbestimmungen Festplatz, Spielplatz):
Es wird davon angenommen, dass die vorhandene Vegetation fast vollständig erhalten bleibt, von kleinen Teilflächen abgesehen, die befestigt oder bebaut werden. Eine Aufwertung durch weitere Bepflanzungen der Grünfläche ist möglich und vorgesehen. Gegenüber der aktuellen Flächendarstellung stellt die FNP-Änderung schutzgutbezogen keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche:

Durch den Anteil der bebaubaren Flächen geht ein erheblicher Anteil der aktuell vorhandenen Vegetation verloren. Die geplanten umfangreichen Freiflächen mit entsprechenden Pflanzmaßnahmen führen zur Anlage gleichwertiger bzw. tlw. höherwertiger Biotopflächen. Somit können die Beeinträchtigungen weitgehend ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf den Baumbestand

Von Baumverlusten, die durch die Planung hervorgerufen werden, ist im geringen Umfang auszugehen. Die Barnimer Baumschutzverordnung ist zu beachten.

Artenschutzrechtliche Relevanz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Dem Eintreten von Verbotstatbeständen ist von vornherein durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu begegnen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG lägen im vorliegenden Fall voraussichtlich nicht vor.

Für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5, Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Danach wird das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt. Bei anderen, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung oder nach Landesrecht besonders bzw. streng geschützten Arten greifen die Zugriffsverbote also nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Gemäß Brandenburger „Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung“ (2009) ist hier allerdings der Begriff der zulässigen Eingriffe ausschlaggebend. Danach kann „bei nur national geschützten Arten das drohende Verbot [nur] abgewendet werden [...], indem auf der Ebene des Bebauungsplans über die Vermeidung und den Ausgleich des in der Verbotshandlung liegenden, zu erwartenden Eingriffs [...] in der Abwägung entschieden wird“. „Ist der Eingriff nach § 1a Abs. 3 BauGB bewältigt, so ist er auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz zulässig“. Ist er nicht (durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Abwägung) bewältigt, gelten nach dieser Auffassung die Verbote in Bezug auf das gesamte Artenspektrum des § 44 Abs. 1 BNatSchG. In der Konsequenz ist es also angeraten, auch zu prüfen, ob national besonders oder streng geschützte Arten im Planungsgebiet vorkommen und ob sie durch die Planung beeinträchtigt werden können. Bei entsprechenden Beeinträchtigungen sollten im Rahmen der Eingriffsregelung Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden. Um das zu betrachtende Artenspektrum praktikabel zu halten, war eine Abschichtung der Betrachtungstiefe nach fachlichen Kriterien und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sinnvoll.

Verstöße [in Bezug auf die europäischen Vogelarten sowie die Anhang IV-Arten] gegen die Verbote der Nummern 1 und 3 [des § 44 Abs. 1 BNatSchG] liegen auch dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, hierzu können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die geplante Bebauung auf der Gemeinbedarfsfläche und auf dem Festplatz kann möglicherweise Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf bodenbrütende Vögel hervorrufen. Verbotverletzungen können jedoch im Wesentlichen dadurch vermieden werden, dass bau- und bauvorbereitende Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden. In Bezug auf Höhlen- und Gehölzbrüter sowie Fledermäuse wird nicht von einer Verbotverletzung ausgegangen (keine Höhlenbäume und Gebäude, bei Störungen keine populationserheblichen Auswirkungen). Im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren wurde das Vorhandensein geschützter Arten untersucht. Im Ergebnis konnten innerhalb des Änderungsbereiches weder artenschutzrechtlich relevante Schmetterlinge und Heuschrecken, noch Reptilien und Brutvögel nachgewiesen werden.

Auf Grund dessen erfolgen ausschließlich Hinweise bezogen auf eine Bauzeitenregelung sowie die Notwendigkeit einer ökologischen Baubegleitung, so eine kontinuierliche Fortführung der Arbeiten im Änderungsbereich nicht möglich ist. Einschränkungen für die vorgesehenen Flächendarstellungen und Nutzungen ergeben sich daraus nicht.

Im Bereich des Festplatzes sind auch nutzungsbedingte Beeinträchtigungen denkbar, wenn z.B. nach längerer Nichtnutzung des Geländes eine Festveranstaltung durchgeführt wird. Die Durchführung von Veranstaltungen ist in der Regel nicht mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden (Grundflächenbezug). Für die Handlungen im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung greifen die Verbote des § 43 Abs. 1 direkt, die privilegierende Einschränkung des Artenspektrums für zulässige Eingriffe kommt hierbei nicht zur Anwendung. Auf die Einhaltung der Verbote ist also ggf. bei der Genehmigung der Veranstaltung zu achten.

2.4.6 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Biesenthal liegt im Klimabezirk Barnim, im Bereich des brandenburgisch-mecklenburgischen Übergangsbereiches von subozeanischen und subkontinentalen Klima-Einflüssen. Der Einfluss kontinentaler Luftmassen kann hier zu Situationen geringer Niederschlagsneigung führen, Luftmassen atlantischen Ursprungs führen hingegen zu wintermilden und sommerwarmen Klimaten mit ausreichenden Niederschlägen. Für die Ostbrandenburger Platte gibt der Landschaftsplan mittlere Jahresniederschlagssummen zwischen 520 mm und 600 mm an. Für Lobetal betrug die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe (im Zeitraum 1951-1980) 561 mm.

Für den Änderungsbereich stellt der Landschaftsplan (Karte 5) bis auf Randbereiche im Norden und Süden Acker-, Grünland-, Brachflächen mit Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet dar.

Zu Luftschadstoffen enthält der Landschaftsplan keine spezifischen Angaben.

Auswirkungen im Zusammenhang mit der Planung

Durch die FNP-Änderung geht ein Anteil der offenen Landschaft, die der Kaltluftentstehung dienen, verloren. Allerdings ist aufgrund der Lage von Rüdnitz im offenen Landschaftsraum (v.a. Landwirtschaftsflächen, Wald) von einer ausreichenden Kalt- und Frischluftproduktion auszugehen. Wasser- und luftdurchlässiger Aufbau von Wegen und Flächen mindern diese Beeinträchtigungen. Durch Maßnahmen der Durch- und Eingrünung des Bereiches und des Erhalt eines erheblichen Anteils öffentlicher

Grünflächen wird unmittelbar vor Ort ein klimatischer und lufthygienischer Ausgleich geschaffen.

2.4.7 Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Bestand

Der Änderungsbereich ist bisher unbewohnt. Im Nordwesten schließt sich Wohnbebauung an, im Nordosten die Bahnhofstraße, im Südosten Landwirtschaftsfläche, im Südwesten ebenfalls Landwirtschaftsfläche. Auf der anderen Seite der Bahnhofstraße befindet sich Wohnbebauung und das Gemeindezentrum.

Die Bahnstrecke Berlin-Stralsund verläuft südöstlich des Gebietes in einem minimalen Abstand von ca. 365 m. Gemäß Umgebungslärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes (EBA) liegt das Plangebiet in einem Verlärmungsbereich von >55-60 dB (LDEN). Die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - ordnet Gemeinbedarfsflächen (Gb) aufgrund ihrer Nutzungsspezifik keine Orientierungswerte zu. Ersatzweise werden anhand der in der Gb-Fläche zulässigen Nutzungen und Einrichtungen die Orientierungswerte für Mischgebiete herangezogen. Entsprechend den nach DIN 18005 angegebenen Orientierungswerten werden am Tage die Lärmwerte für Mischgebiete (<60dB) eingehalten.

Die Bahnhofstraße ist eine Gemeindestraße, die von der westlich gelegenen L 200 zum Bahnhof führt. Für das Land Brandenburg wurden die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr in die Umgebungslärmkartierung einbezogen. Im Änderungsbereich liegt keine solche Hauptverkehrsstraße, die nächste Hauptverkehrsstraße ist die L 200 im Abstand von etwa 275 m zum nördlichen Rand des Änderungsbereiches. Der gesamte Änderungsbereich liegt außerhalb der lärmbelasteten Isophonenbänder entlang der L 200.

Auswirkungen im Zusammenhang mit der Planung

Eine deutliche Erhöhung von aus der Planung resultierenden Emissionen ist nicht absehbar. Nutzungsbedingt wird sich temporär eine Erhöhung des Verkehrs ergeben, resultierend aus dem Hol- und Bringeverkehr jedoch nur in kurzen Zeiträumen morgens und nachmittags, so dass wesentliche Auswirkungen auf die nördlich angrenzende Wohnbebauung nicht zu erwarten sind. Mindernd kann sich weiterhin die Verkehrsführung auswirken, da der Hol- und Bringeverkehr auf das Campusgelände abgeleitet wird, um Verkehrsengpässe auf der Bahnhofstraße zu vermeiden.

Durch die Sicherung eines Spielplatzes und des Festplatzes der Gemeinde Rüdnitz ist mit keinen wesentlich erhöhten Lärmauswirkungen zu rechnen.

Es ist anzunehmen, dass durch die Rücknahme des bislang dargestellten Sondergebietes (Hotel/Gaststätte) für die Wohnnutzung auf der anderen Seite der Bahnhofstraße eine deutliche Reduzierung der voraussichtlich entstehenden Belastungen (Lärm etc. z.B. durch Liefer- und Besucherverkehr) bewirkt wird. Gegenüber der derzeitigen Situation wird es zu einer geringfügigen Zunahme der Belastungen kommen (Lärm während der Bauphase, etwas höheres Verkehrsaufkommen, im südlichen Teil geht der Blick in die offene Landschaft verloren). Durch die Nutzung des Spielplatzes und phasenweise des Festplatzes ist mit einer gewissen Lärmbelastung zu rechnen.

Beide Nutzungen sind zurzeit schon gegeben, der Flächennutzungsplan wird an die reale Situation angepasst.

Bewertung

Ein Festplatz, der der Durchführung örtlicher Feierlichkeiten dient, ist untrennbarer Bestandteil des dörflichen Gemeinwesens. Die regelmäßig durchgeführten Festlichkeiten lassen die Einschätzung zu, dass eine Nutzung des Areals voraussichtlich nicht über die seltenen Ereignisse nach Abschnitt 7.2 der TA Lärm hinaus geplant ist (nicht mehr als zehn Tage oder Nächte eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden). Die Größe und Lage des Festplatzes am Siedlungsrand lässt weiterhin eine Abstrahlung der Beschallungsanlagen in Richtung unbebauter Gebiete zu (Richtung Südwest), was zu einer erheblichen Minderung möglicher Lärmbeeinträchtigungen führt. Weitere Lärmschutzmaßnahmen zu den Nachbargrundstücken (z.B. Lärmschutzwand oder -wall) können lärmindernd wirken. Einer grundsätzlichen Darstellung des Festplatzes mit angrenzenden Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan stehen keine wesentlichen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen entgegen, da wirksame Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren umsetzbar sind.

2.4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Wissensstand sind im Änderungsbereich keine Kultur- und Sachgüter vorhanden und betroffen.

2.4.9 Darstellung der Wechselwirkungen

Die genannten Schutzgüter stehen miteinander in Beziehung und haben teilweise wechselseitigen Einfluss aufeinander. Diese Wechselwirkungen gehören ebenfalls zu den bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigenden Belangen des Umweltschutzes.

Tab.: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet

	M E N S C H	P F L A N Z E N	T I E R E	B O D E N	W A S S E R	K L U F T M I T A	L A N D S C H A F T	K U L T U R - S A C H G Ü T E R
Mensch		o	o	-	o	o	o	o
Pflanzen	o		o	+	+	+	+	o
Tiere	o	+		o	+	o	+	o
Boden	o	+	+		+	o	o	o
Wasser	o	+	o	+		-	o	o
Klima / Luft	o	+	o	o	o		+	o
Landschaft	o	+	o	o	o	o		o
Kultur- / Sachgüter	o	o	o		o	o	o	

- negative Wirkung/ o neutrale Wirkung/ +positive Wirkung +/- teils positiv, teils negativ

In den Änderungsbereichen sind keine relevanten Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar, die nicht bereits im Zusammenhang der einzelnen Schutzgüter mit betrachtet werden.

2.5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Auswirkungen bei Nicht-Durchführung der FNP-Änderung, der sogenannten „Nullvariante“, werden überschlägig prognostiziert, um eine Referenz für die Beurteilung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung zu erhalten.

Bei einem Verzicht auf die FNP-Änderung bleibt die Fläche voraussichtlich als Freifläche erhalten bzw. wird einer sukzessiven Bebauung durch Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf unterliegen. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Versiegelung etc. entfallen bzw. ergeben sich ebenfalls sukzessive. Die Fläche würde in der aktuell vorhandenen Nutzung als Spielplatz, als Festplatz überwiegend durch Scherrasen geprägt und als intensiv genutzte Ackerfläche verbleiben.

2.6 Andere Planungsmöglichkeiten

Die Flächen des Änderungsbereiches befinden sich im Eigentum der Gemeinde und liegen unmittelbar an einer für die Erreichbarkeit der geplanten Gemeinbedarfsfläche erforderlichen Erschließungsstraße. Aufgrund des unmittelbaren Siedlungsanschlusses am Wohnschwerpunkt von Rüdnitz und die Flächenverfügbarkeit drängt sich die Standortentscheidung förmlich auf. Die Einschätzung anderweitiger Planungsmöglichkeiten erfolgte bereits mit der Auswahl der Fläche und wird nunmehr obsolet. Das ursprünglich für den zentralen Kita-Standort der Gemeinde Rüdnitz in Betracht gezogene Grundstück an der Birkenallee im rechtskräftigen B-Plan „Sechsrutenstücke“ ist aufgrund der unzureichenden Erschließung für ein Vorhaben mit erheblichem Hol- und Bringeverkehr ungeeignet.

Weitere Planungsmöglichkeiten zum Vorhaben kommen daher nicht in Betracht (siehe ergänzende Ausführungen zur Alternativenprüfung in Teil II, Kap. 1.2.2).

2.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden lediglich grundsätzliche Hinweise zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, ggf. zu geeigneten Flächen für den Ausgleich sowie zu artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen gegeben. Konkrete Flächen und Maßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, hier im parallel aufgestellten B-Plan „Kinder-Campus Rüdnitz“, benannt.

Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit möglich zu vermeiden oder zu mindern.

Wesentliche Maßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplans:

- die Anlage von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten hat grundsätzlich in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau zu erfolgen,
- anfallendes Niederschlagswasser ist zur Minderung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser im Änderungsbereich zu versickern oder zur Bewässerung der Flächen zu verwenden.

Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

Auf Grundlage des § 1a BauGB (in Verbindung mit § 15 BNatSchG) sind nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Im Bereich der neu dargestellten Gemeinbedarfsfläche wird von einer Versiegelung von ca. 0,82 ha ausgegangen (s. Kap. 2.2 des Umweltberichtes).

Diese wären vordergründig durch Entsiegelungsmaßnahmen auszugleichen, gemäß HVE (2009) können auch Maßnahmen der Aufwertung von Bodenfunktionen bspw. durch Extensivierung von Flächen oder Gehölzpflanzungen herangezogen werden. Gemäß der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung im parallel aufgestellten B-Plan kann ein erheblicher Anteil der Eingriffskompensation innerhalb des Plangebietes/ Änderungsbereiches durch Umsetzung der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen erfolgen, somit bleibt auch der räumliche Bezug gewahrt. Ein Teil des erforderlichen Ausgleichs wird als Kompensationszahlung für Maßnahmen im Landkreis Barnim verwendet. Auf der nachfolgenden Ebene werden Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vorgesehen (z.B. in Bezug auf Bodenbrüter).

3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Ausgleichsbedürftige Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen im Änderungsbereich hauptsächlich in dem als Gemeinbedarfsfläche dargestellten Teilfläche mit hohem Bebauungsanteil. Die als öffentliche Grünfläche dargestellten Bereiche werden aufgrund der relativ geringen Versiegelung nicht mitbilanziert. Im wirksamen Flächennutzungsplan werden keine Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich dargestellt.

Der neuen Bauflächenausweisung (Gb-Fläche) im Änderungsbereich in Höhe von insgesamt ca. 1,8 ha steht eine Bauflächenrücknahme (W-Fläche) von ca. 0,2 ha gegenüber. Werden die aus den Darstellungen jeweils entwickelbaren Maße der Bebaubarkeit zugrunde gelegt, stehen der Vorbereitung von Eingriffen durch Versiegelung in Höhe von voraussichtlich ca. 1,0 ha Fläche eine anzunehmende Reduzierung von geplanten Versiegelungen in Höhe von ca. 0,12 ha Fläche gegenüber (siehe Kap. 2.2). Damit führt die FNP-Änderung in der Summe zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme von ca. 0,88 ha. Gemäß der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung im parallel aufgestellten B-Plan sollen erhebliche Anteile der Eingriffskompensation innerhalb des Plangebietes/ Änderungsbereiches durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern erfolgen. Ein Teil des erforderlichen Ausgleichs wird als Kompensationszahlung für Maßnahmen im Landkreis Barnim verwendet.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichtes beruht auf Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c) des Baugesetzbuches. Darin sind die erforderlichen Bestandteile eines Umweltberichtes aufgelistet.

Als Grundlagen wurden im Zusammenhang mit der parallelen Aufstellung des B-Plans „Kinder Campus Rüdnitz“ eigene Erhebungen im Plangebiet durchgeführt (2019/20)

sowie die Aussagen des Landschaftsplans des ehemaligen Amtes Panketal (1995/96) herangezogen.

Zur Artenerfassung und Beurteilung artenschutzrechtlicher Sachverhalte wurde als externer Fachgutachter Dipl.-Ing. (FH) Thomas Grewe beauftragt. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim wurde der Untersuchungsrahmen festgelegt, derzeit finden letzte Felduntersuchungen zu Brutvögeln, Reptilien, Kleinsäugetern und Insekten (Nebenbeobachtung) statt.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde auch der Eingriff in Natur und Landschaft für den FNP angemessen überschläglich beurteilt (im B-Plan vertiefend dargelegt). Bei der Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde das die Handlungsanleitung Barnimer Modell für die Eingriffsbewertung und die Ableitung des Kompensationsumfangs des Landkreises Barnim, Stand 2010 sowie die HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz), Stand April 2009, Potsdam, herangezogen. Die Eingriffsbewertung erfolgte schutzgutbezogen.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Nach § 4 c EAG Bau (BauGB) ist die Pflicht zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung von Bauleitplänen den Gemeinden zugewiesen. Bei der Überwachung nach § 4 c BauGB geht es darum, erhebliche - insbesondere unvorhergesehene - nachteilige Auswirkungen der Planung auf die Umwelt frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierzu wird ein Monitoring in mehreren Phasen durchgeführt. Die Bestimmung der zu überwachenden Umweltauswirkungen liegt im planerischen Ermessen der Gemeinde. Bestehende Kontrollmechanismen können genutzt werden.

Wenn im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen festgelegt werden, dienen diese zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans. Die Aufstellung von Bebauungsplänen im Normalverfahren ist in den beiden Änderungsbereichen jedoch nicht unbedingt erforderlich. Daher erfolgen Aussagen zum Monitoring schon auf Ebene des Flächennutzungsplanes.

Zur Feststellung von Umweltauswirkungen bietet es sich an, das Eintreten der Wirkfaktoren und die Umsetzung bzw. Wirkung von Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überprüfen. Unvorhergesehene Umweltauswirkungen sind z.B. solche, die im Rahmen der Umweltprüfung nicht berücksichtigt oder als nicht erheblich angesehen wurden, oder die durch Wechselwirkungen mit anderen Nutzungen entstehen.

Bei der Überwachung der Umweltauswirkungen kann auf andere Quellen, etwa auf solche von zuständigen Fachbehörden, zurückgegriffen werden. Die Verantwortung für die Überwachung bleibt jedoch bei der Gemeinde. Die gesetzliche Regelung des § 4c BauGB enthält die grundsätzliche Entscheidung, dass die Gemeinden zur Überwachungsbehörde bestimmt werden, da sie als Träger der kommunalen Planungshoheit die zu überwachenden Pläne aufgestellt haben⁶.

Der Zeitpunkt für den Einsatz des Monitoring beeinflusst die Feststellung von unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Die Durchführung des Monitoring bereits in einem

⁶ Vergleiche Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des BauGB an EU-Richtlinien, Runderlass 23/1/2005 des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 4. April 2005, Gliederungspunkt 2.6

frühen Stadium der Planrealisierung ermöglicht ein effektiveres erforderliches Eingreifen als ein Wirksamwerden nach Abschluss der Realisierungsphase. Als Überwachungsphasen und zentrale Ansatzpunkte für das Monitoring werden empfohlen:

1. Monitoringphase: Zum jeweiligen Zeitpunkt, an dem tatsächliche Nutzungsänderungen angestrebt werden, z.B. im Rahmen von Genehmigungen
2. Monitoringphase: Während und nach der Realisierung von Vorhaben (Hauptüberwachung). Kontrolle der Einhaltung und Umsetzung von Auflagen.
3. Monitoringphase: Überprüfung der Realisierung von Abhilfemaßnahmen, sofern unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen eingetreten sind.

4.3 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Kap.	Inhalt
1.	Grundlagen
1.1	Einleitung: Rechtsgrundlagen des Umweltberichtes etc.
1.2	<p>Kurzdarstellung Ziele und Inhalte des Bebauungsplans: Plangebiet 2,6 ha, zentrale Ortsrandlage von Rüdnitz, südlich der Bahnhofstraße, ausgehend von der Fläche des bereits vorhandenen Spielplatzes,</p> <p>Im Änderungsbereich wird die Darstellung der öffentlichen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz“ und „Festplatz“ beibehalten, für die anteilig dargestellte Wohnbaufläche wird die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche (Gb) für „sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, „Schule“, „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ aufgenommen. Mit der Planung werden die bisher im FNP dargestellten Bauflächen von 0,2 ha (W) auf nunmehr 1,8 ha (Gb) erweitert (+1,6 ha).</p>
1.3	<p>Umweltschutzziele aus einschlägigen Gesetzen und Fachplänen</p> <p>Ziele aus Baugesetzbuch (u.a. sparsamer Umgang mit Grund und Boden), Bundesnaturschutzgesetz (u.a. Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich) und Brandenburgischem Naturschutzausführungsgesetz.</p> <p>Plangebiet außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR 2019, außerhalb von Kernflächen des Naturschutzes gemäß Landschaftsprogramm 2001, Entwicklungsziel des Landschaftsprogramms für das Plangebiet: Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung.</p>
1.4	<p>Beschreibung der Wirkfaktoren: Errichtung von Baukörpern, Überbauung von Boden mit Gebäuden, Stellflächen, Wegen etc., Ausschachten, Umlagern, Einbringen von Boden, Beseitigung/Veränderung/Neuanlage von Vegetationsflächen und -beständen, nutzungsbedingter Verkehr, Abstellen von Fahrzeugen; Emission von Geräuschen (insbes. während der Bauphase, in Abhängigkeit von den zulässigen Nutzungen auch während der Nutzungsphase), in geringem Maß Emission von Schadstoffen und klimawirksamen Gasen (insbes. durch Hausbrand/Beheizung, Verkehr).</p>
2.	Beschreibung Umweltzustand und Bewertung Umweltauswirkungen
2.1.	<p>Naturräumliche Situation, Schutzgebiete</p> <p>Naturräumliche Region „Barnim und Lebus“, Naturraum Barnimplatte; Lage außerhalb von Schutzgebieten, nächstes Schutzgebiet Naturpark Barnim (Entfernung >100m), nächstes</p>

Kap.	Inhalt
	europäisches Schutzgebiet FFH-Gebiet „Biesenthaler Becken Erweiterung“ (DE 3247-302) ca. 1,8 km entfernt.
2.2	<p>Schutzgut Orts- und Landschaftsbild</p> <p>Bestand: Die im LRP vorgenommene Zuordnung des Raumes in Landschaftssubtypen erfolgt für Rüdnitz zur „Agrarlandschaft des Barnim“, einer schwach reliefierten, offene Platten- und Hügellandschaft ohne klare Raumgrenzen, mit großen Teilflächen und punktueller Besiedlung. Der Geltungsbereich liegt südöstlich des Rüdritzer Hauptsiedlungsbereiches, grenzt unmittelbar südlich an die Bahnhofstraße. Nördlichen und westliches Umfeld -Wohnbebauung, den Südwesten und Südosten prägen Acker- und Weideflächen.</p> <p>Als Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes wird im Landschaftsplan die „ausgeräumte Landschaft bei Rüdnitz“ genannt. In der Themenkarte wird der Änderungsbereich den Äckern und Brachen zugeordnet, mit einer kleinen Teilfläche Wiesen und Weiden, als Planungsvorhaben ist ein Reiterhof dargestellt.</p> <p>Auswirkungen der Planung: Der Änderungsbereich setzt sich aus einer großen öffentlichen Grünfläche und der Gemeinbedarfsfläche zusammen, die Grünfläche wird weitgehend erhalten. Mit der Gemeinbedarfsfläche wird eine deutlich stärkere bauliche Inanspruchnahme der Fläche vorbereitet, als bisher vorgesehen. Die dem parallel aufgestellten BP vorangegangene Freiraumplanung für das Gesamtgelände sieht umfangreiche Pflanzmaßnahmen im Campusgelände sowie zur Eingrünung des gesamten Areals vor. Mit Umsetzung dieser Maßnahmen kann eine landschaftsgerechte Gestaltung erfolgen, und der Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild kompensiert werden.</p>
2.3	<p>Schutzgut Boden und Fläche</p> <p>Bestand: Eiszeitliche Entstehung, Barnimplatte, gem. BÜK Grundlage Geschiebemergel oder -lehm und eine Abfolge von fein- bis grobkörnigen Sanden, überwiegend verbreitet Braunerde-Fahlerden und Fahlerden, mittleres bis unteres Ertragspotenzial, mittlere Erosionsgefährdung, keine Altlasten- oder Kampfmittelbelastung bekannt, bisher zwei kleinflächige Versiegelungen (Festplatz 428 m², Spielplatz 82 m²) keine Bodendenkmale.</p> <p>Auswirkungen der Planung: Erhöhung des Versieglungsanteils um 0,88 ha gegenüber der bisherigen Planung (Erläuterung siehe Kap. 2.2 des Umweltberichtes), Flächenbefestigungen sind als Teilversiegelungen auszuführen- teilweiser Erhalt der Bodenfunktionen, neben Pflanzmaßnahmen im Änderungsbereich –Reservierung einer Entsiegelungsmaßnahme im Umfang von insg.4.500 m² des Flächenpool Barnim zur Kompensation der Eingriffe.</p>
2.4	<p>Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser</p> <p>Bestand: keine Oberflächengewässer, Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; mehrere übereinanderliegende, teilweise verbundene Grundwasserleiter, temporäres Stauwasser möglich; Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt; Grundwasserneubildung etwa 145 mm/a.</p> <p>Auswirkungen der Planung: Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund von Versiegelung (Eingriff in Natur und Landschaft), Minderung durch wasserdurchlässige Befestigung von Wegen etc. und Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet.</p>
2.5	<p>Schutzgut Biotope</p> <p>Bestand: vorkommende Biotoptypen: wesentliche Flächenanteile Zier- und Scherrasen , Intensivacker, Baumreihen / sonstige Solitäräume, Spielplätze mit Gehölzen, keine geschützten Biotope, geringe bis mittlere Biotopwertigkeit.</p> <p>Auswirkungen der Planung: Grünfläche - vorhandene Vegetation wird fast vollständig erhalten, Aufwertung durch weitere Bepflanzungen, gegenüber der aktuellen Flächendarstellung stellt die FNP-Änderung schutzgutbezogen keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.</p>

Kap.	Inhalt
	Gemeinbedarfsfläche- Verlust der vorhandenen Vegetation, geplante umfangreiche Freiflächen mit entsprechenden Pflanzmaßnahmen führen zur Anlage gleichwertiger bzw. tlw. höherwertiger Biotopflächen, weitgehender Ausgleich der Beeinträchtigungen
2.6	<p>Schutzgut Fauna/Lebensräume</p> <p>Bestand: gemäß LP (1996) Vorkommen von Baumfalke, Sperber und Schleiereule an (Karte Arten und Lebensgemeinschaften), darüber hinaus weitere Arten, jedoch vor allem zur Nahrungssuche, durch Strukturarmut nur bedingt Voraussetzungen für Kleinsäuger, für Fledermäuse ausschließlich als Jagdhabitat, ggf. auch Lebensraum für Reptilien- derzeit Untersuchung von Brutvögeln und Reptilien, Nebenbeobachtungen von Insekten im Frühjahr und Sommer 2020, bisher nur geringfügig Anzeichen für das Vorhandensein von Reptilien bzw. Brutnachweise von Vögeln (Bodenbrüter)</p> <p>Auswirkungen der Planung: endgültige Aussagen und die Ausweisung konkreter Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgen nach Vorliegen der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen.</p>
2.7	<p>Schutzgut Klima/Lufthygiene</p> <p>Bestand: Mecklenburgisch-brandenburgisches Übergangsklima, niederschlagsarmes, winterkaltes Gebiet, große offene Freifläche fungiert als nächtliches Kaltluftentstehungsgebiet (Bedeutung für das Lokalklima), von guter Luftqualität wird ausgegangen, Schutzgutwertigkeit mittel bis hoch.</p> <p>Auswirkungen: Teile der offenen Landschaft, die der Kaltluftentstehung dienen gehen verloren, aufgrund der Lage von Rüdnitz im offenen Landschaftsraum ist weiterhin von ausreichender Kalt- und Frischluftproduktion auszugehen, Wasser- und luftdurchlässiger Aufbau von Wegen und Flächen zur Minderung der Beeinträchtigungen, durch Maßnahmen der Durch- und Eingrünung des Änderungsbereiches und des Erhalts öffentlicher Grünflächen wird unmittelbar vor Ort ein klimatischer und lufthygienischer Ausgleich geschaffen.</p>
2.8	<p>Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit</p> <p>Bestand: Plangebiet ohne Wohnnutzung, im Umfeld Wohnbebauung, derzeit ausschließlich Freizeitnutzungen, nördlich Verlauf der Bahnhofstraße mit Erschließungsfunktion für das nördlich angrenzende Wohngebiet, Bahnlinie in 365 m Entfernung und L 200 westlich in 275 m Entfernung.</p> <p>Auswirkungen der Planung: Orientierungswerte gemäß BauNVO der Flächen für Gemeinbedarf entsprechend Mischgebieten, aufgrund beabsichtigter Nutzungen im Tagbetrieb Wert von 60 dB (A), Umgebungslärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes (EBA) zeigt Verlärmungsbereich von >55-60 dB (LDEN) im Änderungsbereich, Einhaltung der entsprechend DIN 18005 angegebenen Orientierungswerte, deutliche Erhöhung von aus der Planung resultierenden Emissionen ist nicht absehbar, Hol- und Bringeverkehr nur temporär in einem kurzen Zeitraum morgens und nachmittags, durch Sicherung eines Spielplatzes und des Festplatzes keine wesentlich erhöhten Lärmauswirkungen, ausgenommen Festveranstaltungen, ohne nicht Überschreitung der in der TA Lärm Abschnitt 7.2 genannten Häufigkeit, Größe und Lage des Festplatzes am Siedlungsrand lässt weiterhin Abstrahlung der Beschallungsanlagen in Richtung unbebauter Gebiete zu (Richtung Südwest, zulässigen Nutzungen in der Gemeinbedarfsfläche (Gb) ausschließlich am Tage zwischen 6.00 – 22.00 Uhr betrieben.</p>
2.9	<p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</p> <p>Nicht betroffen</p>
2.10	<p>Schutzgut Wechselwirkungen</p> <p>Es sind keine speziell zu berücksichtigenden Wechselwirkungen erkennbar, auch nicht solche mit Bedeutung für Natura 2000-Gebiete.</p>

Kap.	Inhalt
3	Planungsalternativen, Kumulierung, schwere Unfälle
3.1	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung Fläche bliebe voraussichtlich den derzeitigen Nutzungen (Spielplatz, Festplatz) und Landwirtschaft erhalten, Beeinträchtigungen durch Versiegelung etc. entfallen- ggf. sukzessive Bebauung.
3.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten kamen nicht in Betracht.
3.4	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen Hinsichtlich schwerer Unfälle oder Katastrophen keine erhöhten Gefahren durch die geplante Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf, keine Gefahrenquellen für die vorgesehenen Nutzungen im Umfeld bekannt.
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.
4.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wasser- und luftdurchlässiger Aufbau von Wegen etc. ,Versickerung oder Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers.
4.2	Kompensationsmaßnahmen: Sicherung und Aufwertung der öffentlichen Grünflächen „Festplatz“ durch Bepflanzung mit Bäumen, Durchgrünung durch Baumpflanzungen und erheblicher Anteil an begrünter Freiflächen, Eingrünung des Plangebietes durch Baum- und Heckenpflanzungen.
4.3	Artenschutzmaßnahmen: Auf der Ebene des Bebauungsplans werden Bauzeitenregelungen vorgenommen und auf die Erforderlichkeit einer ökologischen Baubegleitung bei nicht kontinuierlicher Fortführung der Arbeiten hingewiesen.
4.3	Bilanztafel Eingriffe/Ausgleiche: siehe dort, Eingriff und Ausgleich hier bei den Schutzgütern dargestellt
5.	Zusätzliche Angaben
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung Gliederung Umweltbericht gem. Anlage 1 BauGB, Biotopkartierung anhand von eigenen Erhebungen 2020, externes Artenschutzgutachten (Grewe angekündigt), Nutzung von Informationsgrundlagen wie Landschaftsplan des ehem. Amtes Panketal, Karten der Landesämter für Umwelt und für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
5.2	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Empfohlen werden drei Phasen, u.a. Kontrolle der Einhaltung und Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans
5.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung
5.4	Quellen zum Umweltbericht siehe dort